

# **Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen inkl. Freiberufler\*innen und Ärzt\*innen im Landkreis Gifhorn (RL- Förderung KMU/Freiberufler\*innen)**

Präambel

Zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung im Landkreis Gifhorn und somit zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.05.2022 diese Richtlinie beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen inkl. Freiberufler\*innen und Ärzt\*innen im Landkreis Gifhorn (Fördergebiet) zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Wirtschaftsstandort geschaffen werden.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung gewährt der Landkreis Gifhorn in Zusammenarbeit mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung und somit zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze auf Antrag Zuwendungen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen inkl. Freiberufler\*innen und Ärzt\*innen.
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), in der zz. geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie mit Zustimmung und Mitfinanzierung der Standortkommune.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden folgende Investitionsmaßnahmen im Gebiet des Landkreises Gifhorn:

- Errichtung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird.
- Erweiterung oder Übernahme einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.
- Verlagerung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Dauerarbeitsplätze um 10 % gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn, mindestens aber um einen Vollzeitdauerarbeitsplatz erhöht wird und die Arbeitsplätze besetzt werden.

- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt und der/die Verkäufer\*in aus alters- oder gesundheitlichen Gründen den Betrieb aufgibt. In diesem Fall ist die Anzahl der vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze zu sichern. Es müssen keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn dies dem Fortbestand des Betriebes und der Sicherung des überwiegenden Teils der ansonsten gefährdeten Arbeitsplätze dient. Es müssen keine neuen Dauerarbeitsplätze geschaffen und besetzt werden.

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt und sozialversicherungspflichtig angemeldet sind.

2.3 Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer sozialversicherungspflichtig angeboten werden, anteilig berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben:

- Geringfügig Beschäftigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des IV. Sozialgesetzbuches (Mini-Jobs) und
- Aushilfskräfte, Praktikant\*innen und ABM- oder vergleichbare Kräfte.

2.4 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

### **3. Zuwendungsempfänger\*innen**

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen inkl. Freiberufler\*innen und Ärzt\*innen mit Sitz im Landkreis Gifhorn bzw. mit der Absicht, einen Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn zu errichten.

3.2 Maßgeblich für die Einstufung als kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist die Definition i.S.v. Anhang I der AGVO.

- Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Vollzeitäquivalente beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben (Stand 01.01.2023).
- Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Vollzeitäquivalente beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben (Stand 01.01.2023).

3.3 Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem antragstellenden Unternehmen verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden Unternehmens hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGVO enthaltenen Berechnungsmethoden. Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebsstätte.

3.4 Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und der Aquakultur;
- Unternehmen, die die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang 1 des EG-Vertrages aufgeführten Waren zum Gegenstand haben;
- Unternehmen mit exportbezogene Tätigkeiten, die Beihilfen erhalten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen sowie Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren anhängig gemacht werden;
- Unternehmen, bei denen sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- Unternehmen mit Stillen Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“;
- Eigengesellschaften der Kommunen;
- Unternehmen im Steinkohlesektor;
- Unternehmen in der Stahlindustrie (Herstellung Vorprodukte);
- Unternehmen im Schiffbau;
- Unternehmen im Kunstfaserssektor;
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der AGVO;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE und ESF- Mitteln nicht Folge geleistet haben;
- Unternehmen zum Zweck der Stilllegung von Kernkraftwerken.

#### **4. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen**

4.1 Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch zwischen dem Antragstellenden und der bewilligenden Stelle im Vorwege der Antragstellung zur Information über die Fördervoraussetzungen und Klärung möglicher alternativer oder für das Unternehmen günstigerer Fördermöglichkeiten voraus.

4.2 Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit der Investitionsmaßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden (siehe Punkt 6.2.).

4.3 Ohne Mitfinanzierung der jeweiligen Standortkommune/n in Höhe von 50 % erfolgt keine Förderung.

4.4 Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Entsprechende Finanzierungsnachweise müssen im Rahmen der Antragsbearbeitung vorgelegt werden.

4.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens auf mindestens 5.000,- € belaufen.

- 4.6 Es muss ein in sich abgeschlossenes Vorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Vorhaben handelt.
- 4.7 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen bei förderfähigen Investitionskosten in Höhe von 5.000,00 € bis 49.999,99 € für die Dauer von drei Jahren und bei förderfähigen Investitionskosten ab 50.000,00 € für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden.
- 4.8 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. nicht stillgelegt oder aus der Standortkommune hinaus verlagert werden.

Sollte innerhalb von drei bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden. Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, die bewilligende Stelle vor Vertragsunterzeichnung schriftlich über den Betriebsübergang bzw. die Nutzungsüberlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag ist anschließend der bewilligenden Stelle vorzulegen.

- 4.9 Die durch die Zuwendung neu geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze müssen drei bzw. fünf Jahre im Sinne der Ziffer 4.7. nach Auszahlung der letzten Rate des Zuschusses erhalten und besetzt bleiben.
- 4.10 Mit dem Vorhaben ist spätestens zwei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 4.11 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate ab Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begrenzt.
- 4.12 Für eine Bewilligung bzw. Auszahlung des Investitionszuschusses sind positive Stellungnahmen und erforderliche Genehmigungen der zu beteiligenden Institutionen Voraussetzung.
- 4.13 Bei Einreichung des Verwendungsnachweises müssen bei Einzelpositionen ab 15.000,00 € netto mind. drei Angebotsanfragen oder 5 digitale Angebotsanfragen (online oder E-Mailabfrage) inkl. eingegangener Angebote nachgewiesen werden. Dies entspricht dem Nachweis einer Markterkundung. Das wirtschaftlichste Angebot ist anzunehmen.

## **5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses**

5.1 Die Beihilfe wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 15 %,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 %,

der förderfähigen Investitionskosten, höchstens jedoch 75.000,00 €. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.3 Für folgende dem Umwelt- und Klimaschutz sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienende Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Agenda 2030 (Sustainable Development Goals; SDGs) im Rahmen der unter 2. genannten Fördergegenstände, kann eine zusätzliche Förderung gewährt werden:

- Beauftragung fachkundiger externer Dienstleister zur erstmaligen Aufstellung eines Umweltmanagementsystems oder Total-Quality-Management-Ansatzes (ISO 14001, EMAS III) sowie betriebliches Energiemanagementsystem (ISO 50001);
- Zertifizierungen eines Umweltmanagementsystems, Total-Quality-Management-Systems oder betrieblichen Energiemanagementsystem durch zertifizierte Gutachter z.B. Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen gem. UAG- Umweltauditgesetz;
- Beauftragung fachkundiger externer Dienstleister zur Erstellung von Konzepten oder Machbarkeitsstudien für die Vorbereitung von Investitionen (auch nur für Teilbereich von Unternehmen z.B. Produktion, Logistik, Management und Verwaltung, Rechenzentren oder einzelnen Unternehmensstandorte) mit dem Ziel der klimafreundlichen Umgestaltung des Unternehmens, z.B.
  - klimafreundliche Energieversorgung,
  - klimafreundlichen Abfallbewirtschaftung,
  - klimafreundlichen Abwasser-, Wasser-, Regenwasserbewirtschaftung,
  - Einrichtung klimafreundlicher Mobilitätseinrichtungen (z.B. betriebliche Mobilitätsstationen),
  - Markteinführung neuartiger, über den Stand der bisherigen Technik hinausgehender klimafreundlicher Produkte und ggf. Errichtung von erforderlicher Demonstrationsanlagen,
  - Implementierung von Klimaschutzbeauftragten\*innen.

Die Höhe der zusätzlichen Fördersumme beträgt mind. 1.000,00 € und max. 10.000,00 €. Die zusätzliche Förderung nach 5.3. beträgt bei kleinen Unternehmen bis zu 50 %, bei mittleren Unternehmen bis zu 30 % der förderfähigen, nachgewiesenen Kosten.

Das jeweilige Dauerarbeitsplatzziel muss weiterhin erfüllt werden.

5.4 Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter zur dauerhaften Nutzung.

Von der Förderung grundsätzlich umfasst sind auch:

- immaterielle Wirtschaftsgüter (z.B. Rechte, Patente, Lizenzen, Unternehmenswert, Patienten-/Kundenkartei),
- Werbung sowie erstmalige Layoutkosten für Visitenkarten, Flyer etc.,
- Fortbildungskosten für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wurden,
- Planungskosten, die im Rahmen eines Bauvorhabens (bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI) vor Erteilung des vorzeitigen Investitionsbeginns entstanden und beglichen wurden,
- unabweisbare Gründungskosten bei Errichtung einer Betriebsstätte (z.B. Notarkosten für Umschreibungen),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern diese nicht schon einmal gefördert wurden,
- über Mietkauf finanzierte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- geringwertige Wirtschaftsgüter, wenn sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen.

Über die Förderfähigkeit der Kosten ist im Einzelfall und nach gesonderter Prüfung zu entscheiden.

5.5 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personalkosten (auch für Maßnahmen nach 5.3.),
- Sollzinsen,
- Erwerb von Grundstücken sowie Grunderwerbsnebenkosten,
- Waren,
- Werk- und Verbrauchsstoffe,
- Verkehrs- und Transportmittel des Verkehrssektors (Fahrzeuge mit Straßenzulassung),
- Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragsstellern,
- Ausgaben für den Wohnungsbau,
- Skonto / Rabatt,
- über Leasingverträge finanzierte Wirtschaftsgüter,
- Ersatzbeschaffungen,
- Eröffnungsfeiern, Kundengeschenke,
- Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter zählen bei im Straßengüterverkehr und Luftverkehr tätigen Unternehmen in Nicht-Fördergebieten nicht zu den beihilfefähigen Vermögenswerten.

- 5.6 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie darf kumuliert werden mit:
- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
  - staatlichen Beihilfen und sonstigen Beihilfen der Europäischen Union für die gleiche Maßnahme, sofern gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden;
  - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben sich teilweise und vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach Art. 17 der AGVO geltende Beihilfeintensität nicht überschritten wird. Die Beihilfeintensität beträgt 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen und 10 % bei mittleren Unternehmen (Stand 01.01.2023);
  - Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt\*innen sowie Psychotherapeut\*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeut\*innen im Landkreis Gifhorn (RL- Förderung Ärzt\*innen).
- 5.7 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses ist vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.
- 6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle vor Beginn der Investitionsmaßnahme schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.
- Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden.
- Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. In den Fällen, in denen gem. lfd. Nr. 2.1. eine Arbeitsplatzerhöhung Voraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns geschaffen und besetzt wurden.
- 6.3 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Antrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Gifhorn unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger\*innen sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

6.6 Über die Auszahlung des Investitionszuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und

- bei Investitionsmaßnahmen bis 49.999,99 € unter Vorlage eines Verwendungsnachweises;
- bei Investitionsmaßnahmen über 50.000,00 € unter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises

durch den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle entschieden.

Die Bewilligungsentscheidung wird unter Berücksichtigung des vorliegenden Bepunktungs- und Scoringsystems getroffen. Das als Anlage 1 beigefügte Bepunktungs- und Scoringsystem ist Bestandteil dieser Richtlinie.

6.7 Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist unter der Verwendung des erforderlichen Vordruckes zusammen mit den Originalbelegen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

6.8 Mittelanforderungen, bestehend aus einem Sachstandsbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, sind entsprechend des Fortschritts der Maßnahme möglich, wenn mindestens 50 % des förderfähigen Investitionsvolumens verausgabt wurden.

6.9 Der Investitionszuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. zweckgebunden verwendet werden oder
- die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht für die Dauer von drei Jahren bzw. fünf Jahren im Sinne der Ziffer 4.7. geschaffen werden und besetzt bleiben.
- falsche Angaben gemacht wurden.

6.10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6.11 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

6.12 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

6.13 Die Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind von der/dem Zuwendungsempfänger\*in 10 Jahre nach Prüfung des Verwendungsnachweises und vollständiger Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren.

## **7. Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Gifhorn nach Ziffer 5.7. eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Gifhorn, den 08.06.2022

*gez. Unterschrift*

Der Landrat